

Anmeldeformular für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende

Arbeitgeber/in

*UID-Nr. CHE-		Kontaktperson	
**SV-Nr. 756.		Telefon	
Firma			
E-Mail			
Adresse			
PLZ / Ort			

*(Unternehmensidentifikationsnummer)

** (Sozialversicherungsnummer des Geschäftsinhabers sofern keine UID-Nr. vorhanden)

Quellensteuerabrechnungen werden wie folgt eingereicht:

☐ **ELM** Elektronisches Lohnmeldeverfahren (Swissdec-Zertifiziertes Lohnprogramm ist vorhanden)

(die Abrechnungsnummer (ID SSL-Nummer) wird durch die Steuerverwaltung Thurgau bekanntgegeben)

☐ **eQuest** (Abrechnungsportal Steuerverwaltung)

(Neuanmeldungen: www.steuerverwaltung.tg.ch {anschliessend auf den Link "Hilfsmittel" klicken})

☐ Papierform

Abrechnungsperiodizität; die Quellensteuerabrechnungen erfolgen

☐ pro Monat

☐ pro Quartal (sofern weniger als insgesamt zehn quellensteuerpflichtige Personen, § 26 Abs. 1 StV / gilt als Antrag)

Quellensteuerpflichtige/r Arbeitnehmer/in

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

SV-Nr. 756.					
Name					
Vorname					
Strasse / Nr.					
PLZ / Ort					
Zivilstand		Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Konfession		Ausweis Art		ZEMIS-Nr.	
Beruf / Tätigkeit					
Datum Stellenantritt		Beschäftigungsgrad			
PLZ / Arbeitsort					
Voraussichtlicher Bruttolohn pro Monat Fr.					

Grenzgänger/in

Mit ☐ täglicher Rückkehr ☐ wöchentlicher Rückkehr

Adresse in der Schweiz: Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Zusätzliche Erwerbstätigkeit bzw. zusätzliches Einkommen (inkl. selbständiges Einkommen oder Ersatzeinkünfte)

☐ Nein ☐ Ja Wenn Ersatzeinkünfte: ☐ Taggelder ☐ Rente

Arbeitgeber/Versicherer

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Land

Gesamtpensum aller Erwerbstätigkeiten (in %)

Art Ersatzeinkünfte/Renten

Unfall-/Krankentaggelder / IV-Renten / etc. / allfällige Rentenbelege bzw. Taggeldabrechnungen sind einzureichen

Kinder * (in Ausbildung)

1

Name/Vorname

Geb.Datum

in Ausbildung bis

2

Name/Vorname

Geb.Datum

in Ausbildung bis

3

Name/Vorname

Geb.Datum

in Ausbildung bis

4

Name/Vorname

Geb.Datum

in Ausbildung bis

5

Name/Vorname

Geb.Datum

in Ausbildung bis

* Bei Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist/sind die Geburtsurkunde(n), die Wohnsitzbestätigung, die ausländische Kinderzulagenverfügung(en) und bei Kinder über 16 Jahren zusätzlich der/die Ausbildungsnachweis(e) einzureichen. Die Dokumente müssen in einer der drei Landessprachen oder in englischer Sprache verfasst oder entsprechend übersetzt sein!

Werden für die obigen Kinder Schweizer Kinder- & Familienzulagen ausgerichtet?

☐ Ja ☐ durch den Arbeitgeber ☐ durch die Ausgleichskasse ☐ Nein

Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in

Geschlecht

☐ männlich

☐ weiblich

Lebt die quellensteuerpflichtige Person in Trennung?

(nur zu beantworten, wenn die Ehepartner bzw. Partner nicht den gleichen Wohnsitz haben)

☐ ja, seit wann

☐ nein

Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland

☐ ja*

☐ nein

*ja ist auch anzukreuzen, wenn es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland handelt

Ersatzeinkünfte im In oder Ausland

☐ ja*

☐ nein

* Ersatzeinkünfte = sämtliche Einkünfte, die anstelle des Erwerbseinkommens treten (z.B. Renten, Kinder- und Elterngeld, etc.)

SV-Nr. 756.

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Konfession

Ausweis Art

ZEMIS-Nr.

Beruf / Tätigkeit

Datum Stellenantritt

Beschäftigungsgrad

Adresse Arbeitgeber/in oder Versicherung

Bruttolohn / Taggeld pro Monat Fr.

Höhe Rente pro Monat Fr.

Bemerkungen:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Unterschrift Arbeitgeber/in

Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind der Steuerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechen die vorgängig aufgeführten Auskünfte nicht den Tatsachen, haftet der/die Arbeitgeber/in für allfällige Steuerausfälle (§ 122 Abs. 2 StG)

Wichtige Hinweise

- Das Anmeldeformular ist **innert 8 Tagen** nach dem Stellenantritt einzureichen.
- Das ausgefüllte Formular ist dem zuständigen Thurgauer Steueramt einzureichen.
- Das Formular ist vollständig und korrekt auszufüllen.
- Die Angaben dienen zur Festlegung des anwendbaren Tarifes. Ohne zuverlässige Angaben ist der Tarif A0Y (bei Alleinstehenden oder Personen mit unbestimmtem Zivilstand) bzw. der Tarif C0Y (bei Verheirateten) anzuwenden.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Der Kanton Thurgau wendet als Abrechnungsverfahren das sogenannten Monatsmodell an. Der anwendbare Tarifcode richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der quellensteuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Fälligkeit der steuerbaren Leistung (vgl. Art. 2 Abs. 1 QStV). Dies gilt auch für nach dem Austritt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers fällige Leistungen (bspw. Bonus, Abgangsentschädigung). Änderungen, die eine neue Tarifeinstufung bedingen (bspw. Heirat, Eintragung Partnerschaft, Scheidung, Auflösung Partnerschaft, Trennung, Geburt von Kindern, Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Ein- oder Austritt in bzw. aus einer Landeskirche), werden bei der Quellenbesteuerung ab Beginn des auf die Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.

Bei der Festlegung des anwendbaren Tarifcodes ist es unerheblich, ob die Einkünfte in der Schweiz oder im Ausland erzielt werden.

Fehlt eine Tarifeinstufung zum Zeitpunkt der Lohnzahlung, bestimmt die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung den anwendbaren Tarifcode aufgrund der ihr/ihm zur Verfügung stehenden Angaben der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers.

Weist sich die quellensteuerpflichtige Person über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung nachstehende Tarife an:

- Für ledige quellensteuerpflichtige Personen sowie für quellensteuerpflichtige Personen mit unbestimmtem Zivilstand den Tarifcode A, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (A0Y);
- Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende quellensteuerpflichtige Personen den Tarifcode C, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (C0Y).

Geht eine Person mehreren Erwerbstätigkeiten nach, sind sämtliche einzelnen Einkünfte mit dem ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.

Gewährung von Sozialabzügen

Der Kinderabzug ergibt sich aus der Anzahl minderjähriger oder in beruflicher bzw. schulischer Erstausbildung stehender Kinder, für deren Unterhalt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zur Hauptsache aufkommt (vgl. §36 StG; Art. 35 Abs. 1 DBG).

Bei minderjährigen Kindern ist die Anzahl der Kinderabzüge gemäss den nachgewiesenen Kindesverhältnissen (leibliches Kind, Stief- oder Adoptivkind) festzulegen. Als geeignete Beweismittel gelten insbesondere Geburtsurkunden, Adoptivurkunden und Familienausweise.

Bei volljährigen Kindern ist zusätzlich ein Nachweis über die Erstausbildung zu erbringen (bspw. Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Zulagenentscheide).

Bei alleinstehenden Personen mit Kindern muss ergänzend nachgewiesen werden, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt. Als geeignete Beweismittel gelten insbesondere Ansässigkeitsbescheinigungen, Niederlassungsausweise, Bescheinigungen der Wohnsitzgemeinde. In diesen Fällen wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass derjenige Elternteil, bei welchem das volljährige Kind lebt, zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Für diesen Elternteil wird der Tarifcode H (bzw. P) angewandt.

Im Konkubinatsverhältnis mit minderjährigen Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge oder volljährigen Kindern in Erstausbildung, für deren Unterhalt die Eltern gemeinsam aufkommen, wird der Tarifcode H (bzw. P) mit Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt, der das höhere Bruttoeinkommen erzielt (vgl. Ziffer 13.4.2 des Kreisschreibens Nr. 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010 über die Ehepaar- und Familienbesteuerung). Es kann nur ein Elternteil den Tarifcode H (bzw. P) geltend machen. Im Zweifelsfall (bspw. bei unklaren Einkommens- oder Konkubinatsverhältnissen) hat vorab eine Quellenbesteuerung zum Tarifcode A0 zu erfolgen. Es bleibt der steuerpflichtigen Person vorbehalten, bis Ende März des auf die Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen.

Härtefallregelung

Muss eine quellenbesteuerte Person Unterhaltsbeiträge (Alimenten) bezahlen, kann dies in gewissen Konstellationen dazu führen, dass der Abzug der Quellensteuer ohne Berücksichtigung der Alimente zu einem Härtefall führen kann.

Nur auf Antrag einer in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Person kann die Bezugsbehörde zur Milderung von wirtschaftlichen Härtefällen infolge Alimentenzahlungen Kinderabzüge im anwendbaren Tarif gewähren (vgl. Art. 11 Abs. 1 QStV DBSt). Als Grundlage für die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, kann zum Beispiel das betriebsrechtliche Existenzminimum dienen. Die quellensteuerpflichtige Person hat dazu die notwendigen Unterlagen (Scheidungsurteil, Zahlungsnachweise, etc.) der Bezugsbehörde einzureichen.

Der anwendbare Quellensteuertarif kann unter Berücksichtigung der effektiven Unterhaltszahlungen neu festgelegt werden (bspw. Tarif A2 anstatt A0). Die Bezugsbehörde legt die Höhe der zu gewährenden Kinderabzüge fest. Der Schuldnerin bzw. dem Schuldner der steuerbaren Leistung sowie dem Arbeitnehmer wird eine neue Tarifmitteilung zugestellt. Wurden die Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines Tarificodes berücksichtigt, so wird ab dieser Steuerperiode eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen durchgeführt.

Mitwirkungspflicht

Die Arbeitgeber haben die Beschäftigung von neuen, der Quellensteuer unterstehenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit) auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anmeldeformular) **innert acht Tagen ab Stellenantritt** bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse einer quellensteuerpflichtigen Person (Arbeitnehmer/in), hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung dies ebenfalls **innert acht Tagen nach dem Ereignis** der zuständigen Steuerbehörde mitzuteilen.

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung, die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären. Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder der Verrechnung abzuziehen bzw. allenfalls bei der quellenbesteuerten Person einzufordern.

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Abrechnung über die Quellensteuer mittels dafür vorgesehenem Formular fristgerecht, dem zuständigen Gemeindesteuernamt einzureichen. Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Steuern sind innert 30 Tagen (Zahlungsfrist) gemäss erhaltener Verfügung zu bezahlen. Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, welche die Bezugsbehörde in der Quellensteuerrechnung zum Abzug bringt.

Die zum Steuerabzug an der Quelle verpflichteten Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. Der Arbeitgeber bzw. Versicherer haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für die Entrichtung der Quellensteuer (§122 Abs. 2 StG). Wird durch die Bezugsbehörde festgestellt, dass Bestandteile der steuerbaren Leistung nicht oder zu wenig abgerechnet wurden, wird beim Schuldner der steuerbaren Leistung die zu wenig abgelieferte Quellensteuer nachgefordert. Der Rückgriff der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung auf die quellenbesteuerte Person bleibt vorbehalten.

Wer einer Vorschrift des Steuergesetzes oder einer aufgrund des Steuergesetzes getroffenen Anordnung trotz Mahnung nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft (§207 StG).